

Fachtagung vom 7./8. September 2016 in Freiburg
„Die Praxis im Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung“

Workshop 11

Angeordnete Beratung bei Trennungskonflikten: Neue Wege zur Stärkung der Elternverantwortung

Elisabeth Braun, Dr. iur., Präsidentin Zivilgericht Basel-Stadt, und
Jost Osswald, dipl. Sozialarbeiter FH, Teamleiter Kinder- und Jugenddienst,
Erziehungsdepartement Basel-Stadt

Die Auflösung eines Familiensystems im Rahmen von Trennung und Scheidung ist in den meisten Fällen mit Konflikten zwischen den Eltern verbunden. Diese belasten die Kinder und treten bei der Regelung der Kinderbelange oft in den Vordergrund.

Die Angeordnete Beratung setzt darauf, die Eltern zu befähigen, ihre Verantwortung für das Wohl der Kinder wahrzunehmen und die wichtigsten Entscheidungen einvernehmlich selbst zu treffen. Das Instrument beinhaltet einen interdisziplinären Ansatz, in dem rechtliche, sozialarbeiterische und psychologische Aspekte den fachlichen Rahmen bilden und verlangt eine enge Vernetzung insbesondere von Gerichten, beratenden Fachstellen und Anwaltschaft.

Das Instrument der Angeordneten Beratung wurde vom „Arbeitskreis Netzwerk Kinder“ in Basel erarbeitet und erstmals umgesetzt. Bisher wird die Angeordnete Beratung bei Konflikten über den Umfang der Betreuungsanteile der Eltern und über die Ausübung des persönlichen Verkehrs angewendet. Ziel ist es, in möglichst kurzer Zeit zusammen mit den Eltern die einer Einigung im Weg stehenden Konflikte zu bearbeiten.

Konkret werden die Eltern vom Gericht zur Teilnahme an einer angeordneten Beratung beim Kinder- und Jugenddienst oder bei der Kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik verpflichtet. Gleichzeitig wird ein zweiter Gerichtstermin in einem rund dreimonatigen Zeitabstand festgelegt. Dieses Zeitfenster steht für Fachstellen und Eltern zur Erarbeitung einer Regelung zur Verfügung.

Im Beratungsauftrag werden die wichtigsten Punkte, die geregelt werden sollten, festgehalten. Die zuständige Fachperson klärt mit den Eltern Auftrag, Vorgehen und Rollen. Die Kinder werden – je nach Alter – ebenfalls in den Beratungsprozess eingebunden. Finden die Eltern in dem vom Gericht festgelegten Zeitraum eine Lösung, wird das Ergebnis bei der Fachstelle schriftlich festgehalten, von den Eltern unterzeichnet und dem Gericht zur Genehmigung unterbreitet. Die zweite Gerichtsverhandlung ist dann oftmals nicht mehr nötig.

Scheitert der Beratungsprozess, so nimmt an der zweiten Gerichtsverhandlung neben den Eltern auch die zuständige Fachperson der Beratungsstelle teil. Sie berichtet über ihre Wahrnehmung während des Beratungsprozesses und unterstützt die weiteren Einigungsbemühungen. Das Gericht entscheidet bei Bedarf anlässlich der zweiten Verhandlung über den persönlichen Verkehr ohne vorgängigen Schriftenwechsel.

Dieser Ansatz ist nicht für alle Familien geeignet. Unsere Erfahrungen zeigen indessen, dass in den überwiegenden Fällen die Angeordnete Beratung erfolgreich verläuft und einvernehmliche Regelungen gefunden werden können. Der Beratungsprozess fördert bei den Eltern zudem die Gewissheit, dass sich auch zukünftige Konflikte einvernehmlich lösen lassen.

Angeordnete Beratung bei Trennungskonflikten: Neue Wege zur Stärkung der Elternverantwortung

Elisabeth Braun, Dr. iur., Präsidentin Zivilgericht BS
Jost Osswald, Sozialarbeiter, Teamleiter KJD BS

Übergeordnetes Ziel

Eltern ermächtigen, sich rasch auf Vorgehensweisen zu einigen, die bestmöglich auf das Wohl der Kinder Rücksicht nehmen

Voraussetzungen

Es gibt einen verhandelbaren und entscheidfähigen Streitgegenstand zwischen den Eltern, welcher direkt mit den Kindern zu tun hat und sich nachteilig auf deren Wohl und ihre Entwicklung auswirkt.

Rechtsgrundlagen

Art. 307 ZGB

Art. 315a und 315b ZGB; Art. 276 und 297 ZPO

Auftrag Gericht

- Gericht verpflichtet Eltern zur Teilnahme
- Beschränkung auf einzelne, oder wenige, zentrale Fragestellungen.
- An die Verantwortung der Eltern appellierende und elterliches Handeln einfordernde, situationsspezifische Beschreibung des Auftrages
- Gericht gibt Eltern Merkblatt zur angeordneten Beratung ab

Vorgehensspezifische Ziele

- Rasche Kontaktaufnahme einer qualifizierten Fachperson zu Eltern und Kindern
- Fokus auf Bearbeitung der Konflikte und Suche nach Lösungen
- Blockaden im Kontakt des Kindes zum andern Elternteil verhindern oder beheben
- Vereinbarungen oder Entscheide beschleunigt herbeiführen
- Beschränkung der Schriftlichkeit auf Konvention der Eltern
- Ergebnis innerhalb von 3 Monaten

Mögliche Ergebnisse

Einigkeit

- Eltern einigen sich (unter Einbezug der Kinder) auf Vorgehensweisen, die mit dem Kindeswohl vereinbar sind

Uneinigkeit

- Eltern einigen sich teilweise, einzelne strittige Punkte erfordern Entscheid Gericht
- Eltern komplett uneins, Entscheid Gericht erforderlich

Übermitteln der Ergebnisse

Einigkeit der Eltern

- Gericht wird informiert, dass Verhandlung sich erübrigt
- Ausgearbeitete Konvention wird Gericht zugestellt

Uneinigkeit der Eltern

- Fachperson informiert Gericht per Mail oder Telefon
- Fachperson nimmt an Verhandlung teil

Vorgehens- oder Inhaltsempfehlungen abgeben?

Keine Einigung zwischen Eltern möglich

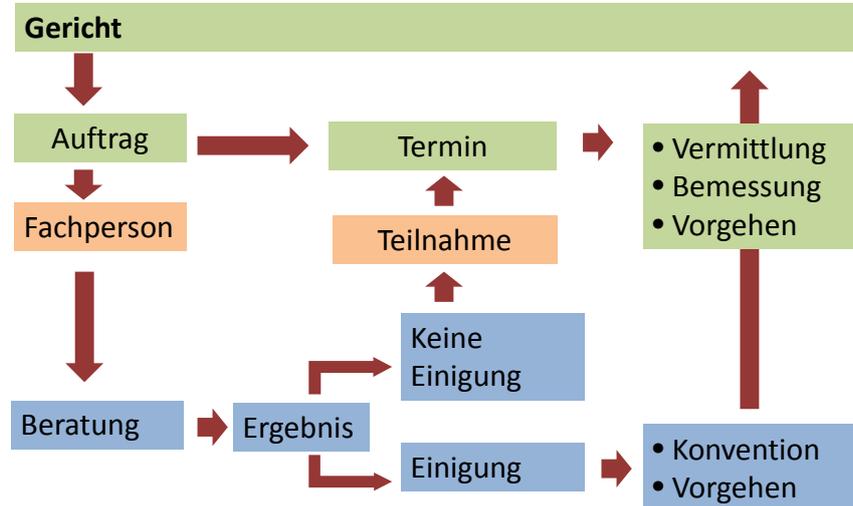
Zwischen Gericht und Fachinstitution sollte abgesprochen sein, welche Haltung die Fachperson bei Gericht einnehmen soll.

Mögliche Haltungen:

Fachperson

- gibt gegenüber Gericht keine Auskunft, nimmt nicht an Verhandlung teil
- beschränkt sich auf Auskünfte
- bittet Klienten um Erlaubnis, Empfehlungen abgeben zu dürfen
- gibt Vorgehens- und/oder Inhaltsempfehlungen ab
- beteiligt sich in der Verhandlung mit eigenen Vorschlägen an den Einigungsbemühungen

Meilensteine Angeordnete Beratung



Voraussetzungen bei Fachperson

- Spezifische Beratungsqualifikation
- Bereitschaft, zwischen Konfliktparteien zu vermitteln
- Kenntnisse des juristischen Rahmens
- Genügend grosse Anzahl an Aufträgen, damit sich Skills und Routine entwickeln können
- Keine Berührungängste gegenüber dem Einbezug der Kinder (Einzelgespräche, vermittelnde Gespräche zwischen Kind und Eltern, Erfassen des Kindeswillens auch bei jüngeren Kindern)

Unterschiede zur Mediation

Angeordnete Beratung	Mediation
Qualifikation: Sozialarbeit, Psychologie, spezifische Beratungsqualifikation	Qualifikation: Jurisprudenz, Psychologie, Sozialarbeit
Einbezug Kinder zwingend	Einbezug Kinder nicht gewährleistet
Fokus auf die für die Kinder wichtigsten Entscheidungen	Fokus auf die Themen, welche die Eltern vorgeben
Vertretung der Kindeswohlinteressen gegenüber Eltern	Neutralität
Fachperson nimmt an Verhandlung beim Gericht teil	Keine Stellungnahme gegenüber Gericht
Aktive Teilnahme an Verhandlung bei Suche nach Lösungen	Keine Stellungnahme gegenüber Gericht

Ausschlusskriterien

- Erhebliche häusliche Gewalt mit Traumatisierung eines Elternteils
- Mehrere Vermittlungsanläufe sind gescheitert
- Begründeter oder erwiesener Verdacht auf sexuelle Ausbeutung
- Direkte Kommunikation zwischen Eltern erscheint auch mittelfristig aussichtslos
- Keinerlei Veränderungswille oder Kompromissbereitschaft erkennbar

Leitfragen für den Workshop

- Gibt es bereits KESBs, die einen ähnlichen Weg eingeschlagen haben und wenn ja, mit welcher Erfahrung?
- Ist das Verfahren der Angeordneten Beratung anwendbar auf das Verfahren vor der KESB?
- Welche Hindernisse bestehen allenfalls (gesetzliche Hürden oder andere Stolpersteine?)
- Welches sind die organisatorischen Herausforderungen (Zusammenarbeit KESB – Fachstellen; personelle Ressourcen oder fachliche Qualifikation in den Beratungsstellen)?
- Welches sind die finanziellen Herausforderungen?

«Angeordnete Beratung» – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht

Karin Banholzer, Dipl.-Psych. Fachstelle Familienrecht (KJPK), Basel; Regula Diehl, lic. iur., Advokatin und Mediatorin, Basel; Andreas Heierli, Dr. iur., Zivilgerichtspräsident, Basel; Anne Klein, Erziehungswissenschaftlerin, Stv. Leiterin AKJS, Basel; Jonas Schweighauser, Dr. iur., Advokat und Lehrbeauftragter im Familienrecht an den Universitäten Basel und Zürich

Stichwörter: *Angeordnete Beratung, Abgrenzung zur Mediation, Deeskalationswerkzeug, Interdisziplinarität, neue Handlungsformen im Kinderschutz, Vernetzung von Berufsgruppen.*

Mots clefs : *Consultation imposée, délimitation par rapport à la médiation, outil de désescalade, interdisciplinarité, nouvelles formes d'action en matière de protection de l'enfant, mise en réseau des groupes professionnels.*

I. Neue Formen der Kooperation im Interesse von Eltern und Kindern

Eine Trennungs- und Scheidungssituation bedeutet für alle Beteiligten eine Auflösung und Neustrukturierung des vorhandenen Familiensystems; eine Neugestaltung des Alltags, der Aufgaben, Beziehungen und Rollen. Es gilt, für unterschiedliche Phasen des Trennungsprozesses die jeweiligen Anforderungen emotional und alltagspraktisch zu bewältigen und aus der Perspektive der Kinder bestmögliche Bewältigungsstrategien einzusetzen, die eine gesunde psychische und physische Entwicklung in Zeiten herausfordernder Veränderung gewährleisten. Zentral hierbei sind frühzeitige deeskalierende Interventionen und ein am Kind orientiertes Zusammenwirken aller beteiligten Professionen. Gleichzeitig bedarf es einer Neustrukturierung von Verfahrensabläufen, die einer solchen familialen und krisenhaften Umbruchsituation Rechnung tragen.

Hierbei ist die Vernetzung von Gerichten, Vormundschaftsbehörden und beratenden Fachstellen für streitende Eltern insbesondere auf hohem Konfliktniveau unumgänglich und eine familiengerichtliche Intervention bis hin zur angeordneten Beratung ein Katalysator für eine elterliche Konfliktdeeskalation. Zentrale Ziele sind im Sinne eines Beschleunigungsgebots: den Eltern frühzeitig ein adäquates Beratungsangebot zu unterbreiten, im Interesse der betroffenen Kinder die elterlichen

Konflikteskalationen zu verringern und Lösungen im Hinblick auf eine Minimierung von Entwicklungsrisiken für die betroffenen Kinder zu erarbeiten.

Was brauchen Eltern und Kinder im Strudel einer hocheskalierten Konfliktdynamik im Trennungs- und Scheidungsgeschehen?

Mit dieser komplexen Fragestellung setzt sich der interdisziplinäre Arbeitskreis «Netzwerk Kinder» in Basel auseinander und etabliert zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen unter Einbezug der kindlichen Bedürfnislage ein neues Interventionsinstrument im Gerichtsverfahren: die angeordnete Beratung. Dieses Interventionsinstrument im Gerichtsverfahren zielt darauf ab, verstrickte Prozesse in der elterlichen Auseinandersetzung möglichst schnell lösungsorientiert zu bearbeiten und in einem überschaubaren Zeitfenster mit Hilfe beratender Institutionen tragfähige Ergebnisse mit Fokus auf die Entwicklung der betroffenen Kinder zu erarbeiten. Wichtig hierbei ist der Einbezug der betroffenen Kinder sowie die Haltung, die sich trennenden Eltern in ihrer Verantwortlichkeit zu unterstützen und zu motivieren, tragfähige Entscheidungen für die gemeinsamen Kinder zu treffen sowie Vereinbarungen auszuhandeln und festzulegen.

Der Leitgedanke dieser am Kind orientierten Verfahrensweise beruht auf dem Beschleunigungsgebot, rasch und an den kindlichen Bedürfnissen orientiert die Eltern bei einer einvernehmlichen Lösung unter Einbezug des kindlichen Erlebens zu unterstützen und somit einer Chronifizierung und «Verkrustung» elterlicher Konflikte entgegenzuwirken.

Die Praxis zeigt, dass eine kooperative Haltung auf Seiten der Anwälte, Berater und Gerichte und eine Abstimmung von rechtlichen und psychologischen Aspekten einen Rahmen bieten können, Eltern frühzeitig zu unterstützen, kindsbezogene Entscheidungen auszuhandeln und diese gemeinsam zu verantworten. Erst eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht es, Abläufe und Strukturen zu schaffen, die Eskalationen von hochstrittigen elterlichen Konflikten verhindern bzw. minimieren und kanalisieren können.

Dieser Leitgedanke wurde vom Arbeitskreis «Netzwerk Kinder» in Basel aufgegriffen und war der Beginn einer interdisziplinären Vernetzung und damit die Basis für eine Kooperation hin zu Veränderungen von Verfahrensabläufen im Trennungs- und Scheidungsgeschehen. Es besteht Konsens darüber, dass erst durch ein solches Zusammenwirken aller Professionen die Grundlage dafür geschaffen werden kann, Eltern bestmöglich in einer Zeit zu begleiten, in der der Fokus stärker auf die Bedürfnisse der betroffenen Kinder im Trennungsgeschehen gerichtet werden sollte.

FamPra.ch-2012- 113

II. Der Arbeitskreis «Netzwerk Kinder» in Basel-Stadt

1. Die Entstehung des Arbeitskreises

Die eingangs geschilderten Leitideen wurden in Basel im Jahre 2008 – inspiriert von den in den letzten Jahren in zahlreichen deutschen Familiengerichtsbezirken gebildeten Arbeitskreisen – von Vertretern des Zivilgerichts und der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) aufgegriffen. Angeregt von der über die deutsche Landesgrenze hinaus bekannt gewordenen «Cochemer Praxis», die vielerorts als Prototyp einer erfolgreichen interdisziplinären Zusammenarbeit gilt, wurden für eine erste konstituierende Sitzung leitende Mitarbeitende der Abteilung Kindes- und Jugendschutz, Vertreter der Familien-, Paar- und Erziehungsberatungsstelle und Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft eingeladen. Damit

war die Voraussetzung geschaffen, dass alle massgeblichen, in einem Trennungs- und Scheidungsprozess involvierten Professionen – Richterinnen und Richter 1. und 2. Instanz, Anwältinnen und Anwälte, Mediatoren und Mediatorinnen, Paarberater und Paarberaterinnen, gutachterlich tätige Psychologen und Psychologinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen des Jugendamtes – sich an einen Tisch setzen und sich nach der ersten konstituierenden Sitzung mit einem zeitlichen Abstand von ca. sechs Wochen regelmässig zu Sitzungen treffen. Die rund 20 Mitglieder des Arbeitskreises haben sich zum Ziel gesetzt, die verschiedenen Behörden und Institutionen, welche bei der Suche nach guten Lösungen für die Belange der Kinder im Falle von Trennung und Scheidung zuständig sind, stärker zu vernetzen und damit besser zu befähigen, in Streitfällen deeskalierend zu wirken. Eltern und Kindern sollen nach ihren eigenen Möglichkeiten zum Mitwirken bei der Suche von guten Lösungen motiviert werden um – was dem Arbeitskreis besonders wichtig ist – Lösungen zu finden, die für die Kinder und die getrennt lebenden Eltern tatsächlich nachhaltig lebbar sind.

2. Die Tätigkeiten des Arbeitskreises

In der Anfangsphase standen das gegenseitige persönliche Kennenlernen und die Darstellung von Arbeitsweise und Selbstverständnis jeder Profession und Institution. Anschliessend wurden die bisherigen Entscheidungsabläufe in strittigen Kinderbelangen untersucht und mögliche Verbesserungen der interdisziplinären Zusammenarbeit diskutiert. Als besonders wichtige Faktoren haben sich die Beschleunigung des Prozesses, die spürbare Einbindung aller Beteiligten und das Minimieren von Positionsbezügen, welche Verletzungen erneuern oder Gegenattacken provozieren, erwiesen.

Die Netzwerk-Kindergruppe befasste sich neben den Verfahren in strittigen Belangen um den persönlichen Verkehr und die elterliche Sorge und Obhut auch mit

FamPra.ch-2012- 114

den bestehenden Instituten der Kindesanhörung und Kindesvertretung. Dabei stellte sich – nicht überraschend – heraus, dass sowohl mit der Kindesanhörung wie -vertretung unterschiedliche Erwartungshaltungen der jeweiligen Professionen verbunden waren. In der Folge machte sich der Arbeitskreis Gedanken darüber, ob in Basel neue Handlungsinstrumente der interdisziplinären Zusammenarbeit möglich seien und wie die bisherigen, gerade in blockierten Situationen im Ergebnis oft unbefriedigenden Entscheidungsabläufe und -ergebnisse in Streitfällen, in denen eigenverantwortliche Lösungen zumindest nicht aussichtslos erscheinen, modifiziert angewendet werden könnten.

Als erstes konkretes Produkt hat der Arbeitskreis die sogenannte angeordnete Beratung entwickelt. Dieses vom Arbeitskreis erarbeitete und auf die Verhältnisse im Kanton Basel-Stadt spezifisch zugeschnittene standardisierte Verfahren zur Konfliktdeeskalation in Kinderbelangen wird seit Januar 2010 vom Zivilgericht Basel-Stadt in geeigneten Fällen angeordnet. Blockierte Prozesse werden zügig angegangen, damit – in einem überschaubaren Zeitfenster von drei, in Ausnahmefällen sechs Monaten – und mit Hilfe von Dritten konkrete und abschliessende Ergebnisse mit dem Fokus auf die bestmögliche Entwicklung der betroffenen Kinder erarbeitet

werden. Dem Zeitfaktor – möglichst keine Leerzeit, verbindliche Zeitpläne etc. – wurde grosse Bedeutung eingeräumt. Für die Nachhaltigkeit wichtig ist auch, dass der von den Eltern gemeinsam getragene Vorschlag von allen übrigen Beteiligten – auch der involvierten Anwaltschaft – unterstützt wird. Inhaltlich stehen die Regelung der elterlichen Obhut und Sorge, die Besuchsmodalitäten und Unterhaltsfragen für unmündige und volljährige Kinder im Vordergrund. Mit dieser durch das Gericht verordneten unterstützenden Intervention können Veränderungsprozesse bezüglich einer konfliktreichen elterlichen Interaktion katalysiert und auf neue Grundlagen gestellt werden.

Neben den bereits bestehenden Anpassungen und Veränderungen in den Abläufen gibt es weitere Themen, denen sich der Arbeitskreis künftig widmen möchte. Zu nennen sind z.B. unterschiedliche Formen der Begutachtung (Entwicklungs- bzw. lösungsorientierte Gutachten versus statusorientierte Vorgehensweisen) und die Möglichkeit des Beisitzes der gutachtenden Person in der Gerichtsverhandlung (analog zu Vorgehen beim strafrechtlichen Begutachten).

III. Die angeordnete Beratung

1. Die Umsetzung am Gericht

a) Der konkrete Ablauf

Sind in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren Fragen von Obhut und elterlicher Sorge oder der Kontaktpflege zwischen Eltern und Kindern umstritten, kann das Gericht eine angeordnete Beratung verfügen. Die Abteilung Kindes- und Ju-

FamPra.ch-2012- 115

gendschutz (AKJS) wird in Form einer Verfügung, gestützt auf Art. 307 ZGB, mit der Durchführung betraut. Die dort zuständige Fachperson – aus einem Pool von Mitarbeitenden, welche die Besonderheiten des Instruments kennen – nimmt rasch Kontakt mit den Betroffenen, d.h. den Eltern und je nach Alter auch mit den Kindern, auf. Die Eltern sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Fachperson hat vorerst bloss Beratungskompetenz. Sie darf – auch mündlich – Kontakt mit dem/der zuständigen InstruktionssrichterIn aufnehmen, wie auch dieser seinerseits den Kontakt zu ihr aufnehmen kann. Ziel der Beratung ist, möglichst rasch zu einer Klärung der umstrittenen Fragen zu gelangen.

Bereits in der ersten Verhandlung vor Gericht wird ein zweiter Termin nach Ablauf von rund drei Monaten festgesetzt, zu welcher auch die Fachperson der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) geladen wird. Wenn die Betroffenen schon vor dem zweiten Termin zu einer Lösung der umstrittenen Fragen gelangen, kann die zweite Verhandlung abgeboten werden.

Zeichnet sich ab, dass eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der angeordneten Beratung nicht möglich ist, ist die Fachperson befugt, in der Verhandlung dem Gericht über den Gang der Beratungen zu berichten und Empfehlungen abzugeben. Das Gericht entscheidet sodann oder ordnet weitere Abklärungen an.

Zeichnet sich im Laufe der angeordneten Beratung ab, dass eine einvernehmliche Lösung denkbar, aber noch nicht spruchreif ist, kann die Beratungsphase verlängert werden, in der Regel nicht mehr als auf insgesamt sechs Monate.

Beide Elternteile erhalten mit der Verfügung der angeordneten Beratung ein Merkblatt, in welchem Ablauf und Ziel der angeordneten Beratung und die Funktion der Fachperson der AKJS erläutert sind, ebenso ihre Mitwirkungsverpflichtung und Freiheit im Inhalt ihrer Stellungnahmen. Nach Beendigung der angeordneten Beratung – ob mit oder ohne Erfolg – werden die Eltern und ab ca. zehn Jahren auch die Kinder mittels Fragebogen, die vom Arbeitskreis erarbeitet worden sind, um ihre Äusserung zu Ablauf und Resultat befragt; einige Monate später erneut, dann auch zur Abklärung, ob die allfällig gefundene Lösung nachhaltig gewesen ist oder nicht.

Wesentlich für die angeordnete Beratung ist, dass die Teilnahme der Eltern an den Gesprächen mit der Fachperson der AKJS obligatorisch ist, eine Problemlösung ihnen jedoch nicht diktiert wird; auch dass der Ablauf zeitlich überschaubar befristet ist und dass im Rahmen der Beratung laufend auch Lösungsmöglichkeiten getestet werden können. Eine einvernehmlich gefundene Lösung wird schriftlich fixiert und von beiden Elternteilen und allenfalls auch von grösseren Kindern unterschrieben.

Rechtsschriften der Parteien werden im Rahmen der angeordneten Beratung nicht ausgetauscht. Es werden auch keine Protokolle über die geführten Beratungsgespräche abgegeben. Wenn die Beratung nicht zu einer vollständigen Einigung führt und darum eine weitere Gerichtsverhandlung stattfindet, gibt die Fachperson der AKJS ihre Stellungnahme in der Verhandlung mündlich ab. Mit diesem weitgehen-

FamPra.ch-2012- 116

den Verzicht auf Schriftlichkeit wird Zeit gewonnen und – wichtiger noch – vermieden, dass schriftliche Äusserungen, die verletzend wirken mögen, schriftliche Gegenreaktionen auslösen. Mündliche Äusserungen werden nach der Erfahrung wesentlich leichter verkraftet als schriftliche, die oftmals zu sehr rascher Eskalation eines Konflikts führen.

Schliesslich ist die Evaluation kurz nach durchgeführter Beratung und in einem späteren Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung; es soll vermieden werden, dass schön aussehende Vereinbarungen festgehalten werden und auf Dauer stehen bleiben, obwohl sie für die Beteiligten doch nicht lebbar sind.

b) Wann soll eine Beratung angeordnet werden?

Ein nicht unerheblicher Anteil von Konflikten über Kinderbelange, welche vor das Gericht getragen werden, lassen sich bereits in der ersten Gerichtsverhandlung, manchmal in einer zweiten Runde nach Anhörung der Kinder beruhigen. Die angeordnete Beratung ist ein weitergehender Schritt zur Vermeidung der Konflikteskalation resp. zur Deeskalation. Die Erfahrung zeigt, dass es auch stark zerstrittenen Eltern gelingen kann, im Rahmen der angeordneten Beratung zu Lösungen zu gelangen. Wenn allerdings schon mehrere vergebliche Anläufe zur Vermittlung gescheitert sind, ist eine angeordnete Beratung kaum erfolgsversprechend.

Ebenso wenig ist die angeordnete Beratung indiziert, wenn die Konfliktsituation in einer Familie von Gewalt geprägt ist, wobei jedoch zwischen wiederkehrender oder (auch einmaliger) heftiger, lebensbedrohender Gewalt einerseits und einmaliger Gewalt andererseits unterschieden werden sollte. Auch bei vorausgegangenen sexuellen Übergriffen oder entsprechendem nicht ausgeräumtem Verdacht dürfte eine angeordnete Beratung kaum zielführend sein. Schliesslich gibt es auch Menschen, welche einen Richterspruch eher zu akzeptieren vermögen, als dass sie einer Verständigungslösung zustimmen.

Im Übrigen jedoch empfiehlt es sich, der angeordneten Beratung eine Chance zu geben, auch wenn ein Elternpaar sich als sehr stark zerstritten präsentiert. Die bisherige Erfahrung zeigt denn auch, dass in der Mehrzahl der Fälle, Lösungen gefunden werden. Auch die Rückmeldungen auf den Fragebögen zeugen oftmals von Erleichterung, welche die angeordnete Beratung gebracht hat, nicht zuletzt auch die Rückmeldungen von Kindern. Freilich muss darauf hingewiesen werden, dass noch nicht über eine grosse Fallzahl berichtet werden kann und dass insbesondere die Wirksamkeit der erzielten Vereinbarungen über längere Zeit noch nicht ausgetestet ist.

FamPra.ch-2012- 117

2. Die Umsetzung der angeordneten Beratung in der Abteilung Kindes- und Jugendschutz

a) Die Einsetzung der Beratungsperson

Zeitgleich mit der Anordnung der Beratung wird in Basel die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) über den erlassenen Entscheid des Gerichts informiert, und mit der Umsetzung der angeordneten Beratung betraut. In der AKJS steht hierfür ein Pool von zwölf Sozialarbeitenden zur Verfügung, die mit dem neuen Instrument der angeordneten Beratung vertraut sind und in fortlaufender Auswertung ihrer Erfahrungen zur weiteren Entwicklung und Präzisierung beitragen.

Unmittelbar nach Erhalt des Gerichtsentscheids orientiert die Leitung der AKJS die Eltern schriftlich darüber, dass sie mit der Durchführung der Angeordneten Beratung betraut wurde. Sie benennt den Eltern den Namen der Sozialarbeiterin, die die Beratung durchführen wird. Die Sozialarbeiterin übernimmt die Initiative für die Erstkontakte zu Eltern und Kindern. Sie tritt sehr zeitnah nach Erhalt des Beratungsauftrages in Kontakt zu den Eltern – schriftlich oder telefonisch – und vereinbart entweder ein erstes gemeinsames Beratungsgespräch mit beiden Eltern oder Einzelgespräche mit Vater, Mutter und Kindern.

b) Die Auftragsklärung

Im Erstkontakt mit den Eltern erläutert und präzisiert die Sozialarbeiterin gegenüber den Eltern und Kindern den Rahmen, den strukturellen Ablauf und das Ziel der angeordneten Beratung. Sie präzisiert den an die Eltern erteilten Auftrag des Gerichts, stellt nochmals sicher, dass beide Eltern den obligatorischen Charakter des Beratungsrahmens verstanden haben und bereit sind, in diesem Kontext eine Einigung der strittigen Fragen herzustellen.

Die Sozialarbeiterin trifft mit den Eltern eine Auftragsvereinbarung für die Umsetzung der Beratung. Diese umfasst neben dem benannten Ziel der Beratung auch Anzahl, Dauer, und –

soweit dies bereits möglich ist – das Setting der Beratungsgespräche. Hier wird im Besonderen mit Eltern und Kindern eine Absprache darüber getroffen, wie die Kinder in den Beratungsprozess einbezogen werden.

Die Sozialarbeiterin stellt in der Auftragsvereinbarung fest, dass sie

- am Ende des Beratungsprozesses die von den Eltern getroffene Vereinbarung schriftlich fixiert und an das Gericht sendet,
- das Gericht über Verlauf und Ergebnis des Beratungsprozesses informiert, wenn die Eltern keine Einigung finden können,
- im Fall eines Abbruchs der Beratung das Gericht hierüber informiert.

Vor Beginn der Beratung stellt die Sozialarbeiterin sicher, dass allseitig Transparenz besteht über den Umgang mit Informationen, die sie oder er im Beratungsverlauf von Eltern und Kindern erhält. Da sie als Beraterin, wenn die Eltern keine

FamPra.ch–2012– 118

Einigung finden, das Gericht über den Beratungsverlauf informiert und eine Empfehlung abgibt, wie die strittigen Fragen zu entscheiden seien, ist die Transparenz im Umgang mit Informationen von hoher Bedeutung für das Gelingen der Beratung.

c) Die Rollenklärung

Neben der Klärung des Rahmens, der Abläufe und der Inhalte ist die Klärung der Rollen und Verantwortlichkeiten in der angeordneten Beratung eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Beratungsprozesses in diesem Kontext.

Der Auftrag an die Eltern, eine Einigung herzustellen, wird vom Gericht erteilt. Der Auftrag besteht darin, dass Vater und Mutter die angeordnete Beratung in der AKJS wahrnehmen und dass sie als Eltern zusammen eine Einigung zu erarbeiten versuchen. Die Punkte, in denen die Eltern eine Einigung erarbeiten sollen, sind vom Gericht festgelegt und benannt. Die Eltern tragen die Verantwortung für das Ergebnis der Einigung.

Der Auftrag der Mitarbeiter der AKJS ist, als Fachperson die Eltern darin zu begleiten, dass sie eine Einigung untereinander erarbeiten können. Die Sozialarbeiterin trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung des Beratungsprozesses.

d) Die Ziele der Beraterin oder des Beraters

Im Kontext der angeordneten Beratung sind als Ziele der Sozialarbeiterin zu benennen:

- Der Wille des Kindes/der Kinder in der Trennungssituation ist festgestellt; der Kontakt zwischen Kind und sekundärer Bezugsperson ist vereinbart und wird umgesetzt.
- Die Eltern werden motiviert und unterstützt, die Probleme, die sich mit der Trennung rund um das Kind ergeben, im Dialog zu lösen.
- Die Eltern wissen, wie es nach Abschluss der angeordneten Beratung weitergeht.

- Das Gericht wird befähigt, notwendige Entscheidungen über die Belange der Kinder zu treffen.

e) Der Abschluss der Beratung

Wenn die Eltern sich im Beratungsprozess über die strittigen Fragen ganz einigen können, erstellen sie zusammen mit der Sozialarbeiterin der AKJS eine schriftliche Vereinbarung über die gefundenen Lösungen. Eine standardisierte Vorlage sieht vor, in den Vereinbarungen folgende Punkte festzuhalten:

- regelmässige Besuchstermine und die Handhabung von «Ausnahmen»,
- die Kontakte in den Ferien und an Feiertagen,
- die Modi der Übergaben,
- die Kontakte ausserhalb der Besuchstermine,

FamPra.ch-2012- 119

- weitere Vereinbarungen wie z.B. Informationen über schulische Entwicklung oder Erkrankung des Kindes,
- eine Vereinbarung darüber, wie die Eltern auftretende Unstimmigkeiten oder Konflikte beheben wollen.

Beide Elternteile (und allenfalls auch ältere Kinder) unterschreiben die Vereinbarung, die Fachperson übernimmt für die Eltern den Versand der Vereinbarung an das Zivilgericht. In diesem Fall wird die zweite Verhandlung abgeboten.

Wenn die Eltern sich nur teilweise oder gar nicht einigen können, werden die Teile, über die sich die Eltern einigen können, in der Vereinbarung festgehalten. Eine zweite Verhandlung findet statt, bei der die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter anwesend ist, zu den noch offenen Punkten Stellung nimmt und eine Empfehlung abgibt.

Wenn die Beratung durch die Eltern oder einen Elternteil abgebrochen wird, informiert die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter das Gericht über den Abbruch. Das Gericht informiert die Eltern in diesem Fall über das weitere Vorgehen.

f) Erste Erfahrungen

Bei den in zwei Jahren – November 2009 bis Oktober 2011 – umgesetzten angeordneten Beratungen konnten die Rückmeldungen an das Gericht jeweils (mit unterschiedlichen Resultaten) in kurzer Frist und mit geringem zeitlichem Aufwand geleistet werden. In der überwiegenden Zahl der Familien, in denen die angeordneten Beratungen durchgeführt wurden, fanden die Eltern eine vollständige oder teilweise Einigung. Das Instrument der angeordneten Beratung erwies sich hier als angemessen und hilfreich.

In Familien, in denen der Trennung wiederholte häusliche Gewalt vorausgegangen war, führte die angeordnete Beratung nicht zu einer Lösung der strittigen Fragen. Dies vor allem, da auch nach der Trennung die bisherige Beziehungsdynamik fortbestand und sich das eheliche Szenario

von Bedrohung und Flucht fortsetzte, wodurch eine gemeinsame Lösungsfindung verunmöglicht ist.

Nach Einschätzung der Sozialarbeitenden war es in allen Fällen für das Gelingen des Beratungsprozesses von Bedeutung, dass die jeweiligen Rollen und die damit einhergehende Verteilung der Verantwortung der Akteure klar benannt und anerkannt waren. In den Fällen, in denen eine Einigung erzielt werden konnte, erachteten die Sozialarbeitenden als wesentlich für das Gelingen: den zeitnahen Beginn der Beratung, die Begrenzung der zeitlichen Ressourcen und die mit der Autorität des Gerichtes verfügte Kontextrahmung der Anordnung zur Beratung, die den Spielraum für Eskalation gering hielt. In allen Fällen gaben jedoch auch die Eltern – aus unterschiedlichen Gründen – einer raschen Lösung der Fragen um die Kinder und dem Übergang in eine neue Lebensphase, den Vorzug.

FamPra.ch–2012– 120

Wie nachhaltig die unter diesen Voraussetzungen gefundenen Einigungen der Eltern sind und wie die getroffenen Lösungen tatsächlich in der Trennungszeit umgesetzt werden, kann heute noch nicht abschliessend beantwortet werden.

3. Unterschiede zur Mediation

Die angeordnete Beratung unterscheidet sich von der Mediation insofern, als die Fachperson der AKJS in der Beratung der Beteiligten als Fachperson eine klare Führungsrolle übernimmt, während die Mediationsperson eher moderierend wirkt und den Beteiligten grössere Autonomie bei der Lösungsfindung überlässt. Die Unterschiede haben sich allerdings in den letzten Jahren etwas abgeflacht, da auch in der angeordneten Beratung der Einsatz mediativer Elemente möglich ist und vor allem, weil das Dogma der älteren Mediationslehre, wonach die Mediationsperson inhaltlich nicht in den Lösungsfindungsprozess einwirkt und für den Inhalt einer Einigung nicht verantwortlich ist, weitgehend gefallen ist.

Die Dauer einer angeordneten Beratung dürfte in der Regel kürzer sein als die einer Mediation. Schliesslich ist die Fachperson in der angeordneten Beratung bei Scheitern einer Lösungsfindung zur Stellungnahme vor Gericht aufgerufen, während die Mediation streng vertraulich bleibt.

Beide Instrumente haben ihre Berechtigung. Die angeordnete Beratung wird, wie es der Begriff besagt, angeordnet, und die Teilnahme daran ist obligatorisch, während die Mediation in der Regel von den Beteiligten initiiert wird und die Teilnahme daran freiwillig ist. Die angeordnete Beratung ist ein Verfahren mit kurzem Zeitfenster, während in der Mediation für die Klärung von Störungen in der Interaktion zwischen den beteiligten eher mehr Zeit aufgewendet werden kann.

4. Die «Doppelrolle» des Beraters oder der Beraterin

Die Doppelstellung der Fachperson zunächst mit beratender Funktion, welche aber bei Misslingen einer Einigung unter den Beteiligten zur Stellungnahme vor Gericht geladen wird, mag für manche einen Tabubruch bedeuten. Historisch betrachtet ist allerdings die Tradition, dass, wer

berät und vermittelt, nicht auch an Entscheiden in denselben Fällen beteiligt sein kann, nicht allzu alt.

Das damals so bezeichnete Basler Jugendamt hat – allerdings vor über zehn Jahren – ohne weiteres einen gerichtlichen Auftrag zur Beratung, Abklärung und Berichterstattung betreffend Kinderbelange ausgeführt. Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit ist in den Prozessordnungen seit jeher – so auch in der neuen gesamtschweizerischen ZPO – verankert, dass das Gericht Vermittlungsversuche unternehmen kann und soll und bei Scheitern dieser Bemühungen die Entscheidungskompetenz behält. Schliesslich gibt es seit einiger Zeit im Bereich von familiären Konflikten die

FamPra.ch–2012– 121

Institution des lösungsorientierten Gutachtens.¹ Dabei soll sich die Gutachtensperson nicht allein auf Abklärung und Begutachtung konzentrieren, sondern mit den Beteiligten Lösungen suchen, welche allenfalls die Erstattung eines eigentlichen Gutachtens überflüssig machen. In der Praxis bewähren sich solche Funktionskombinationen gut, wenn gewährleistet ist, dass die Beteiligten die Regeln von Anfang an kennen.

5. Die rechtlichen Grundlagen

Rechtlich stützt sich die verpflichtende Anordnung einer Beratung inhaltlich auf Art. 307 ZGB, eine Bestimmung, welche die Vormundschaftsbehörde zur Ergreifung der geeigneten Massnahmen zum Wohl der Kinder ermächtigt, wenn die Eltern dazu nicht fähig sind, auch zur Erteilung von verbindlichen Weisungen an diese (Art. 307 Abs. 3 ZGB).

Art. 273 Abs. 2 ZGB konkretisiert diese Ermächtigung in Bezug auf den Anspruch auf persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern. Die gerichtliche Weisungskompetenz stützt sich auf Art. 315a und 315b ZGB sowie auf Art. 276 ZPO.

Explizite Gerichtsentscheide zur Zulässigkeit der angeordneten Beratung nach dem dargelegten Prinzip der Praxis des Basler Zivilgerichts gibt es bisher nicht. Doch ist in der Lehre wie auch in der Praxis der kantonalen Gerichte und des Bundesgerichts unbestritten, dass gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB Therapien und auch der Versuch einer Mediation verpflichtend angeordnet werden können.² Die Verpflichtung beinhaltet die Teilnahme an einer vorgegebenen Zahl von Sitzungen.³

Der zitierte Bundesgerichtsentscheid ist noch vor Inkrafttreten der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung ergangen. Seither ist in Art. 297 Abs. 2 ZPO ausdrücklich stipuliert, dass das Gericht die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern kann. Der zitierte Entscheid wurde inhaltlich weitgehend bestätigt⁴, obwohl die Vorinstanz wegen mangelnder Erfolgsaussichten im konkreten Fall die Anordnung einer Mediation verweigert hatte und das Bundesgericht sie mit Hinweis auf den richterlichen Ermessensspielraum darin stützte. Mit dieser Gerichtspraxis ist wohl auch die angeordnete Beratung abgedeckt. In der angeordneten Beratung ist zwar im Unterschied zur Mediation keine Vertraulichkeit der Äusserungen der Beteiligten garantiert; die entsprechende

Regelung ist aber allen von Anfang an bekannt, weshalb die Beteiligten sich darauf einstellen können.

FamPra.ch–2012– 122

6. Sanktionierung der Nichtteilnahme?

Offen ist nach der Basler Praxis die Frage der Sanktion, wenn sich jemand der Anordnung widersetzt. In der Realität des Alltags werden die angeordneten Beratungen bisher fast ausnahmslos akzeptiert. Das dürfte damit zu tun haben, dass in der Regel beide Elternteile unter der Zerstrittenheit bei Kinderbelangen selbst auch leiden und letztlich dafür dankbar sind, wenn ihnen Lösungswege angeboten werden. Ihre persönliche Freiheit ist zumeist durch den bedrückenden Konflikt stärker belastet als durch behördliche Weisungen. Der eher sanfte Druck in Form einer angeordneten Beratung wird deshalb oft als Erleichterung empfunden. Einschränkend muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass hin und wieder die Zustimmung zum Vorgehen eher vordergründig ist und sich der Widerstand in Form von Obstruktion in den Gesprächen oder im «Keine-Zeit-Haben» äussert. Die Gerichtspraxis ist eher zurückhaltend in der Verhängung von Sanktionen bei Nichtbefolgung von solchen Anordnungen. Immerhin aber hat das Bundesgericht die mit Strafandrohung gemäss StGB Art. 292 verbundene Anordnung einer Therapie eines Elternteils bei einer Eltern-Kind-Entfremdungssymptomatik durch eine versierte Fachperson als verhältnismässig beurteilt.⁵

IV. Fallbeispiel: Familie E. trifft eine Vereinbarung

1. Skizze der Vorgeschichte

Die Eltern (der Vater ist Schweizer, die Mutter kommt aus Vietnam) sind seit 13 Jahren verheiratet und lebten bis vor vier Jahren in Vietnam. Das gemeinsame Kind (m) ist elf Jahre alt. In der Familie lebt auch die voreheliche Tochter der Ehefrau (15 Jahre). Bis zur Aufnahme des Getrenntlebens betreute der Ehemann, der AHV-Rentner ist, die beiden Kinder, während die Ehefrau im Gastgewerbe vollzeitlich tätig war (Schichtbetrieb).

Nach einem Fall häuslicher Gewalt wird der Ehemann polizeilich weggewiesen. Seither lebt der Ehemann nicht mehr in der ehelichen Wohnung. In der Eheschutzverhandlung wird die eheliche Wohnung der Ehefrau zugeteilt. Die Zuteilung der elterlichen Obhut an die Mutter ist im Grundsatz ebenfalls unbestritten. Hingegen will der Ehemann die Kinder weiterhin tagsüber während der arbeitsbedingten Abwesenheit der Ehefrau in der ehelichen Wohnung betreuen, was von der Ehefrau abgelehnt wird. Auch bezüglich des Besuchsrechts des Vaters kann an der ersten Gerichtsverhandlung keine Einigung erzielt werden. Aufgrund auch der Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Wegweisung (verbunden mit einem vorsorglichen Annäherungsverbot gegenüber Ehefrau und Sohn, das aber an der ersten Verhandlung wie-

FamPra.ch–2012– 123

der aufgehoben wird) wird eine Beratung angeordnet, in der die Eltern eine Einigung über das Besuchsrecht finden sollen und die darüber hinaus das Ziel hat, die Kommunikation zwischen den Ehegatten zumindest in diesem Punkt wieder zu normalisieren. Zudem wird der gemeinsame Sohn der Ehegatten zu einer Anhörung vor dem Ehegerichtspräsidenten eingeladen.

Die Bemühungen der Eltern im Rahmen der angeordneten Beratung waren erfolgreich: Beide Ehegatten und der Sohn fanden eine Lösung, wie sie das Besuchsrecht des Vaters (auch zur Stieftochter) handhaben wollten. Die zweite Verhandlung konnte abgeboten werden.

2. Skizze des Beratungsprozesses

Nach Eingang der Information des Gerichts bei der AKJS informiert die Leitung der AKJS beide Eltern (und den Rechtsanwalt des Vaters) schriftlich über den bestehenden Auftrag des Gerichts; sie benennt die zuständige Sozialarbeiterin der AKJS und deren Aufgabe und beschreibt kurz den Ablauf der angeordneten Beratung.

Sie Sozialarbeiterin nimmt umgehend telefonisch Kontakt auf zu den Eltern, Herrn E. und Frau E. Beide Eltern äussern den Wunsch, zunächst im Einzelgespräch der Beraterin ihre Perspektive des Konfliktes und ihre Lösungserwartungen darzulegen.

Erstgespräch mit Frau E.: Die Beraterin erläutert Frau E. (mit Übersetzerin) nochmals den Rahmen der angeordneten Beratung. Frau E. berichtet über ihre Ehegeschichte, die Trennung und ihre aktuelle Lebenssituation. Frau E. wollte die Trennung von ihrem Mann, sie gibt an, die Realität des (Ehe-)Lebens in der Schweiz habe ihre Erwartungen enttäuscht, sie äussert klare Vorstellungen über Ziele und Wünsche ihres zukünftigen Lebens. Sie hat klare Vorstellungen über die Besuchskontakte der Kinder zum Vater und äussert keine Bereitschaft, ihre Vorstellungen mit dem Vater zu verhandeln.

Gespräch mit dem gemeinsamen Sohn: Die Beraterin erläutert Auftrag und Rahmen. Das Kind spricht frei über die Familiensituation, über die Beziehungen zu Vater und Mutter, es äussert seine Wünsche und Vorstellungen darüber, wann und wie es Kontakt zum Vater haben möchte. Die Beraterin informiert das Kind über das weitere Vorgehen.

Erstgespräch mit Herrn E.: Auch ihm erläutert die Beraterin Auftrag und Rahmen der angeordneten Beratung. Herr E. berichtet über seine Version der Geschichte der Ehe und der Trennung. Er will die Trennung nicht, er anerkennt aber die Entwicklung und akzeptiert, dass es «keinen Weg zurück» gibt. Er äussert seine Vorstellung über die zukünftige Besuchsregelung, er möchte eine Regelung mit «legerer» Handhabung. Er scheint kompromissbereit.

In den Gesprächen mit den Eltern und Kind wurde deutlich, dass sich die Vorstellungen der Eltern über die persönlichen Kontakte der Kinder zum Vater gleichen. Beide haben jeweils auch bereits die Vorstellungen der Kinder berücksichtigt und einbezogen. Konkrete Konfliktpunkte sind nicht erkennbar.

Gespräch mit beiden Eltern: Im Gespräch verdeutlicht die Beraterin wie sich die Vorstellungen der Eltern über die Besuchskontakte decken. Die Eltern können bereits jetzt eine Vereinbarung finden über Umsetzung der Kontakte, in der jeweils als Variable die Freizeitverpflichtungen der Tochter (sportlicher Wettkampf) berücksichtigt werden sollen. Der Vater wünscht, in Angelegenheiten der Schule informiert zu werden sowie weiterhin regelmässigen Kontakt zur Stieftochter zu haben; die Mutter stimmt dem zu. Die Beraterin berichtet dem Gericht schriftlich die getroffene Vereinbarung. Die zweite Verhandlung wird abgeboten.

3. Einschätzung der Sozialarbeiterin über den Prozess der Beratung:

Die Mutter hätte sich freiwillig nicht entscheiden können, zu einer Lösung Hand zu bieten. Frau E. hätte sich ohne verfügte Vorgabe des Rahmens nicht dazu entscheiden können, sich mit dem Vater über eine Regelung zu verständigen, obgleich sich die konkreten Lösungsvorstellungen der Eltern sehr glichen. Frau E. akzeptierte jedoch die Gerichtsautorität und somit den fremdbestimmten Rahmen der Anordnung, innerhalb dessen sie bereit war, eine Regelung zu treffen und diese auch umzusetzen. Dem Anliegen des Vaters, eine Vereinbarung über die persönlichen Kontakte zu treffen, kam die angeordnete Beratung entgegen, da hier ein konkreter und eindeutiger Rahmen für die Bearbeitung der Vereinbarung geschaffen war.

V. Schlusswort

«Zusammenfassend und abschliessend dürfen wir feststellen, dass die Verbindung der verschiedenen Disziplinen zum geschilderten Netzwerk eine Atmosphäre geschaffen hat, welche es ermöglicht, in vielen Fällen eine Eskalation des Konflikts zu vermeiden oder bei Eskalationen beruhigend einzuwirken. Die angeordnete Beratung kommt im grossen Ganzen bei den Betroffenen wie auch ihren Vertretungen gut an. Die interdisziplinäre Arbeitsweise fördert zudem den ungezwungenen Dialog unter den an der Konfliktlösung beteiligten Fachpersonen und Entscheidungsträgern, ohne dass dabei die Verantwortlichkeitsbereiche verwischt werden.»

FamPra.ch-2012- 125

Zusammenfassung: *Aus dem Bewusstsein, dass schwierige familiäre Konflikte, in welchen Kinderfragen zu beurteilen sind, nur interdisziplinär angegangen werden können, hat sich in Basel ein Arbeitskreis Netzwerk Kind konstituiert, in welchem alle Professionen vertreten sind, die mit kindesrechtlichen Fragen zu tun haben. Ziel dieses Arbeitskreises ist es, bestehende Strukturen und Abläufe zu verbessern und nach neuen Instrumenten zu suchen, welche allen Beteiligten in diesen schwierigen Situationen zugutekommen sollen. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurde das Basler Modell der angeordneten Beratung entwickelt. Dabei handelt es sich um ein auf die Institutionen in Basel zugeschnittenes standardisiertes Verfahren zur Konfliktdeeskalation in Kinderbelangen, das seit anderthalb Jahren erfolgreich angewendet wird.*

Résumé : *Conscient que les conflits familiaux difficiles, lors desquels doivent être résolues des questions relatives aux enfants, ne peuvent être abordés que de manière interdisciplinaire, un groupe de travail Réseau enfant (Netzwerk Kind) s'est constitué à Bâle. Toutes les professions qui traitent des questions relatives aux droits des enfants y sont représentées. L'objectif de ce groupe de travail est d'améliorer les structures et processus existants et de trouver d'autres instruments qui devraient profiter à toutes les personnes impliquées dans ces situations difficiles.*

Le modèle bâlois de la consultation imposée a été développé dans le cadre de cette activité. Il s'agit d'une procédure standard adaptée aux institutions bâloises pour désamorcer les conflits en matière d'enfants. Elle est utilisée avec succès depuis une année et demie.

- 1 ... Vgl. Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (Hrsg.), Praxis der Rechtspsychologie, Themenschwerpunkt: Chancen und Risiken des lösungsorientierten Vorgehens in Familiensachen, Heft 2/2009; SALZGEBER, Familienpsychologische Gutachten, München 2011; DETTENBORN/ WALTER, Familienrechtspsychologie, München 2002.
- 2 ... BGer 5A_457/2009 vom 9.12.2009; LIATOWITSCH P.; FamKomm, Anh Med. N. 46a.
- 3 ... LIATOWITSCH P., FamKomm, Anh Med. N. 46b.
- 4 ... BGer, 5A_72/2011 vom 22.6.2011 E. 3.
- 5 ... BGer 5A_140/2010.